

9663/AB
ANDRÄ RUPPRECHTER vom 20.10.2016 zu 10171/J (XXV.GP)
Bundesminister



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0142-RD 3/2016

Wien, am 19. Oktober 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen vom 13.09.2016, Nr. 10171/J, betreffend „Rechtswidrige und umweltgefährdende Asphaltentsorgung“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen vom 13.09.2016, Nr. 10171/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Dem BMLFUW waren bis zum 11. September 2016 (an diesem Tag erschien der in der parlamentarischen Anfrage zitierte Artikel in der Tageszeitung „Österreich“) keine Fälle der angeblichen illegalen Wiederverwendung von unbehandeltem Ausbauasphalt in Österreich bekannt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Landeshauptmann von Oberösterreich wurde unverzüglich um Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen im oben zitierten Zeitungsartikel aufgefordert.



Bei jenem Vorgang, auf den in dem Zeitungsartikel offenbar Bezug genommen wird, wurde Recyclingmaterial zur Herstellung des Unterbaus eines landwirtschaftlichen Erschließungsweges verwendet. Das verwendete Material wurde durch die Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle untersucht. Wie dem vorliegenden Untersuchungsbericht betreffend das eingesetzte Material zu entnehmen ist, wurde im Zuge dieser Untersuchung festgestellt, dass das eingesetzte Material sowohl die Anforderungen an Ausbauasphalt als auch jene der Qualitätsklasse A+ gemäß der damals heranzuziehenden Recyclingrichtlinie einhält und damit unbedenklich ungebunden ohne Deckschicht auch in hydrogeologisch sensiblen Gebieten eingesetzt werden kann.

Zu Frage 5:

In derartigen Fällen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung von Kontrollen (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) bei den Landesbehörden. Das BMLFUW fungiert hier als Aufsichtsbehörde.

Die Überprüfungspflichten und –befugnisse des BMLFUW sind in § 75 Abs. 2, 4 AWG 2002 festgelegt.

Zu Frage 6:

Die Verwendung derartiger Materialien im Straßenbau ist Gegenstand routinemäßiger Kontrollen.

Der Bundesminister

